

Geschäftsordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Landshut e.V.

A) Verbandsversammlung

§ A 1 Leitung

Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er wird bei seiner Verhinderung durch den 1., 2. oder 3. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ A 2 Tagesordnung

Nach Eröffnung der Verbandsversammlung wird die Tagesordnung verlesen. Falls die Verbandsversammlung keinen anderen Beschluß faßt, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.

Eilanträge und Anträge zur Verbandsversammlung, die nicht fristgerecht beim Verbandsvorsitzenden eingereicht wurden, werden durch Beschluß mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder in die Tagesordnung aufgenommen.

§A3 Wortmeldungen

Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen.

Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst nur der Antragsteller gehört werden.

Unqualifizierte Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu rügen. Bei Wiederholungen ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen. Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu weisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

§A4 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).

Der Antrag auf schriftliche Abstimmung kann von jedem Verbandsmitglied gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder für dieses Verfahren ist.

Der Versammlungsleiter hat für ausreichend Stimmzettel zu sorgen.

B) Verbandsausschuß

§ B 1 Allgemeines

Die Einberufung, Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

Bei Festsetzung der gem. §9 Abs. 4 der Satzung mitzuteilenden Tagesordnung hat der Verbandsvorsitzende vorliegende Anträge zu berücksichtigen.

§ B 2 Leitung

Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung des Verbandsausschusses. Er wird bei seiner Verhinderung durch den 1., 2. oder 3. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Ausschußmitglied übertragen.

§ B 3 Sitzung

Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

Auf Einladung des Verbandsvorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Organe, Ausschüsse oder Fachbereiche beratend teilnehmen.

Nach Eröffnung der Verbandsausschußsitzung wird die Tagesordnung verlesen. Falls der Verbandsausschuß keinen anderen Beschluß faßt, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.

§ B 4 Anträge

Anträge an den Verbandsausschuß können nur von den Verbandsmitgliedern eingebracht werden. Eilanträge werden durch Beschluß mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verbandsausschußmitgliedern in die Tagesordnung aufgenommen.

Mindestens einmal im Halbjahr sind Berichte aus den jeweiligen Fachbereichen zum Gegenstand der Ausschußsitzungen zu machen. Die Berichte sind in ihren Grundaussagen schriftlich festzulegen und dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen.

Den Ausschußmitgliedern ist auf rechtzeitiges Verlangen in jeder Sitzung, in Eilfällen auch außerhalb der Sitzung, Einblick in die für die einzelnen Fachbereiche geführten Unterlagen zu gewähren.

§ B 5 Fachreferate

Auf Beschluß des Verbandsausschusses können Fachreferate gebildet werden, die die Entscheidungen des Verbandsausschusses vorbereiten. Den Vorsitz in den Fachreferaten führt ein vom Verbandsausschuß bestimmtes Verbandsausschußmitglied. Die Berufung der Fachreferatsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils zuständigen Fachreferatsvorsitzenden durch den Verbandsvorsitzenden.

Verbandsausschußmitglieder können mit Einwilligung des Verbandsvorsitzenden unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Bereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Verbandsausschußmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

§ B 6 Abstimmungen

Stimmberechtigt im Verbandsausschuß sind die erschienenen Mitglieder des Verbandsausschusses. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Nimmt ein Mitglied des Verbandsausschusses bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verbandsausschußmitgliedes vorübergehend mehrere Aufgaben wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu.

Abstimmungen in der Verbandsausschußsitzung erfolgen offen durch Handzeichen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsausschußvorsitzenden.

Kein Verbandsausschußmitglied darf sich der Stimme enthalten.

§ B 7 Protokoll

Über die in der Verbandsausschußsitzung gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Verbandsausschußmitglied rechtzeitig bis zur nächsten Verbandsausschußsitzung auszuhändigen ist.

§ B 8 Verfügungsmittel

Der Verbandsvorsitzende kann allgemeine Verbandsausgaben ohne vorherige Genehmigung durch den Verbandsausschuß bis zu einem Betrag von DM 500.00 tätigen. Bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden sind der 1., 2. und der 3. stellvertretende Verbandsvorsitzende in unaufschiebbaren Fällen gemeinsam zur Verauslagung bis zu DM 500.00 berechtigt. Verbandsaufgaben ab DM 500.00 bis DM 2000.00 bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsausschuß. Ausgaben über DM 2000.00 bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsversammlung.

C) Geltung

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit als in der Satzung keine entgegenstehende Regelung besteht.

Diese Geschäftsordnung wurde am vom Verbandsausschuß beschlossen.

Diese Geschäftsordnung wurde am von der Verbandversammlung genehmigt.

Landshut, den

Verbandsvorsitzender

1. stellv. Verbandsvorsitzender

2. stellv. Verbandsvorsitzender

3. stellv. Verbandsvorsitzender